

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 574.

Inhalt: Verordnung, die Tare der approbirten Aerzte und Zahnärzte betr., vom 23. Januar 1899.

Verordnung,

die Tare der approbirten Aerzte und Zahnärzte betreffend,
vom 23. Januar 1899.

Auf Höchsten Befehl wird unter Bezug auf § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Folgendes verordnet:

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§ 29 Abs. 1 der Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen Mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Anapsschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.